

Einschränkungen beim Recht auf Bildung: Geflüchtete Kinder bleiben auf der Strecke

**Eine datenbasierte Analyse auf Grundlage
von Antworten auf Kleine Anfragen
in den Landesparlamenten**

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, bei ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und der Überwindung von Kinderarmut. Ziel ist insgesamt die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Diese Publikation erscheint im August 2025 als Vorveröffentlichung im Rahmen einer Neuauflage des Kinderrechte-Index. In der Studie wird die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den deutschen Bundesländern empirisch überprüft. Durch eine fundierte Bestandsaufnahme werden bestehende Lücken sichtbar und konkrete Handlungsbedarfe herausgestellt.

Die Veröffentlichung des gesamten Kinderrechte-Index ist für Ende 2025 geplant. Eine erste Ausgabe als Pilotstudie erschien im Jahr 2019.

Impressum

Herausgeber: Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Autor: Tim Stegemann

Unter Mitwirkung von: Jule Braun, Sarah Daroui, Defne Keltek, Kirsten Schweder, Leona Vehring und Frauke Rummler

Korrekturat: Wirth Lasse GbR

Darstellungen: grudengrafik

© 2025 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhalt

1. Kontext	1
2. Rechtliche Vorgaben	1
3. Vergleichende Ergebnisse	2
4. Schlussfolgerungen	15
5. Quellen	17

1. Kontext

In Deutschland dauert es aktuell oft viele Monate, manchmal sogar Jahre, bis geflüchtete Kinder nach ihrer Ankunft in Deutschland Zugang zu einer Schule oder frühkindlicher Bildung erhalten. Wie lange dieser Zeitraum tatsächlich ist, bleibt jedoch meist unklar, da es an verlässlichen, kontinuierlichen und vergleichbaren Datenerhebungen zum Bildungszugang geflüchteter Kinder und Jugendlicher fehlt. Daher kann die Einhaltung des völker- und europarechtlich verankerten Rechts auf Bildung weder verlässlich überprüft noch sichergestellt werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. hat vor dem Hintergrund und im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index eine Befragung der zuständigen Landesregierungen zu verfügbaren Informationen angestoßen. Unterstützt wurde die Initiative von der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Zwischen Juli 2024 und Januar 2025 reichten Oppositionspolitiker*innen der CDU, FDP, Grünen, Linken und SPD in elf Landesparlamenten entsprechende Kleine Anfragen ein.¹ Zusätzlich wurden bis Juni 2025 ergänzende Abfragen direkt an die zuständigen Landesministerien bzw. Landesbehörden gerichtet.

2. Rechtliche Vorgaben

Die völkerrechtlichen Vorgaben aus Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention zum Zugang zu Bildung und das Recht auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention gelten für geflüchtete Kinder und Jugendliche ab dem Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland – unabhängig von ihrem rechtlichen Status.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2022: Rn. 39) zeigte sich in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht der Bundesregierung besorgt über die Einschränkungen des Bildungszugangs durch lange Aufenthalte geflüchteter Kinder in Aufnahmelagern und Gemeinschaftsunterkünften. Unter Verweis auf die kinderrechtlichen Verpflichtungen empfahl der Ausschuss (2022: Rn. 40), der Weiterleitung asylsuchender und geflüchteter Kinder aus Erstaufnahmeeinrichtungen Vorrang einzuräumen, um einen unverzüglichen Zugang zur Bildung sicherzustellen.²

Durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die in Deutschland spätestens bis Juni 2026 gesetzlich umgesetzt werden muss, wurde in Artikel 16 der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 europarechtlich festgelegt: Der Zugang zum Bildungssystem soll so bald wie möglich erfolgen und darf **nicht länger als zwei Monate nach Asylantragstellung** hinausgezögert werden. Dabei sind die Schulferien zu berücksichtigen. Den minderjährigen Asylantragsteller*innen ist der „gleiche Zugang zu Bildung“ wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren.³ Der Unterricht ist grundsätzlich in die Regelklassen zu integrieren und hat von gleicher Qualität zu sein. Sprach- und Vorbereitungskurse sollen „den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem [...] erleichtern“, können diesen demnach aber nicht ersetzen. Die Praxis, den Zugang zu Bildung über Unterrichtung in Unterkünften außerhalb des

1 Die dieser Analyse zugrunde liegenden Antworten auf die Kleinen Anfragen sind als Primärquellen im Anhang zu finden.

2 UN-Kinderrechtsausschuss 2022: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> (Zugriff am 21.07.2025).

3 Diese Regelung gilt nach Artikel 16 Abs. 1, „solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen diese Minderjährigen oder ihre Eltern tatsächlich vollstreckt wird“.

regulären Bildungssystem zu gewährleisten, wurde auf die Dauer eines Monats beschränkt. Im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie (EU-RL 2013/33/EU), die einen Zugang zur Bildung in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen spätestens nach drei Monaten vorsah, erfordern die Neuregelungen eine weitere Beschleunigung der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen ins reguläre Bildungssystem.

Die aktuellen bundesrechtlichen Regelungen in § 47 Abs. 1 AsylG (minderjährige Geflüchtete und ihre Eltern) und § 47 Abs. 1a Satz 2 AsylG (minderjährige Ausländer*innen aus sicheren Herkunftsstaaten) sehen allerdings weiterhin vor, dass Kinder und Jugendliche bis zu sechs Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen. Dies ist problematisch, denn eine deutlich schnellere Umverteilung von Kindern und Jugendlichen wäre notwendig, um eine Einschulung innerhalb der europarechtlichen Fristen am neuen Wohnort zu gewährleisten.

3. Vergleichende Ergebnisse

Die Antworten der Landesregierungen wurden ländervergleichend ausgewertet, um einen Überblick über die aktuelle Situation geflüchteter Kinder und die Organisation ihres Bildungszugangs zu geben. Dabei werden auch bestehende Datenlücken aufgezeigt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Bundesländern keine einheitliche Datenlage vorliegt und sich die erhobenen Zahlen auf unterschiedliche Zeitpunkte im einjährigen Erhebungszeitraum von Juli 2024 bis Juni 2025 beziehen. Die Ergebnisse erlauben keine Aussagen zu Einflussfaktoren, die mit der Organisation oder der Größe von Einrichtungen zusammenhängen. Diese Aspekte werden im Rahmen einer parallel laufenden Befragung von Erstaufnahmeeinrichtungen untersucht.⁴

Im Fokus der Auswertung stehen:

- die vorliegenden **Daten zu Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren in Erstaufnahmeeinrichtungen**,
- die **Organisation der Beschulung während der Erstaufnahme**,
- die **Kindertagesbetreuung während der Erstaufnahme**,
- die **Beschulung unbegleiteter Minderjähriger während des Clearingverfahrens** sowie
- der **Zugang zur Schule nach der Umverteilung aus der Erstaufnahme**.

3.1 Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen

Bei den Landesregierungen wurden zunächst grundlegende Daten zu Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen abgefragt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Die Zahlen zu den in Erstaufnahmeeinrichtungen lebenden Kindern und Jugendlichen beziehen sich auf verschiedene Zeitpunkte im Erhebungszeitraum von Juli 2024 bis Juli 2025. Nicht alle Landesregierungen konnten angeben, wie viele davon im schulpflichtigen Alter waren. Die meisten Länder konnten die Daten jedoch nach Alter, Geschlecht (m/w) und Herkunft aufschlüsseln. In Thüringen war dies aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ nicht möglich.

⁴ Die Pilotstudie BiSKE: „Bildungsrechte und Schule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen: Eine bundesweite Analyse von Verfügbarkeit und Zugang“ von Dr. Johanna Funck und Dr. Markus Ciesielski erscheint im Sommer 2025. Mehr Infos zur Studie unter: <https://www.uni-bremen.de/fb12/arbeitsbereiche/abteilung-a-allgemeine-erziehungswissenschaft/interkulturelle-bildung/forschung/bildungsrechte-und-schule-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-in-erstaufnahmeeinrichtungen> (Zugriff am 21.07.2025).

Was ist zur Wohndauer von geflüchteten Kindern und Jugendlichen bekannt?

Nur etwa die Hälfte der Länder lieferte Angaben zur durchschnittlichen Wohndauer von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen. Einige Bundesländer gaben die Wohndauer in monatsbezogenen Tabellen an. Für eine bessere Vergleichbarkeit in dieser Analyse wurden daraus Durchschnittswerte berechnet.

Nach Angaben der Länder, die Daten liefern konnten, war die durchschnittliche Verweildauer in Baden-Württemberg mit 1,2 Monaten am kürzesten. In Bayern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein betrug sie mehr als vier Monate, in Hamburg sogar knapp fünf Monate.

Diese Durchschnittswerte verdecken jedoch, dass viele Kinder länger in den Einrichtungen verbleiben. So lebten in Hamburg 31 Prozent der Kinder sieben Monate oder länger in Erstaufnahmeeinrichtungen.

Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen konnten keine konkreten Angaben zur Wohndauer machen. Stattdessen wurden teilweise Schätzungen angegeben: In Mecklenburg-Vorpommern beträgt die Verweildauer von Familien mit Kindern „im Regelfall etwa 12 Wochen“, im Saarland „von wenigen Wochen bis mehrere Monate“ und in Thüringen „im Durchschnitt etwa ein bis zwei Monate“.

Wie lange leben schulpflichtige Kinder und Jugendliche in der Erstaufnahme?

Nur aus fünf Bundesländern liegen Daten zur durchschnittlichen Wohndauer schulpflichtiger Kinder (6- bis 17-Jährige) vor. Diese unterscheiden sich kaum von den Werten für alle Minderjährigen. Eine Ausnahme stellt Sachsen-Anhalt dar, wo schulpflichtige Kinder etwa 1,5 Monate kürzer in der Erstaufnahme verblieben.

Bundesland (Datum der Antwort)	Allgemeine Daten über Kinder		Daten zu schulpflichtigen Kindern (6- bis 17-jährige)	
	Anzahl	Durchschnittliche Wohndauer	Anzahl	Durchschnittliche Wohndauer
BB (24.10.24)	348	2,3 Monate; eigene Berechnung	Nicht gefragt	Nicht gefragt
BW (13.08.24)	1.124	1,2 Monate; eigene Berechnung	695	Keine Angabe
BY (31.07.24)	2.725	Rund 4 Monate (123 Tage)	1.080	4 Monate (130 Tage)
HH (02.07.24)	1.009	Knapp 5 Monate	777	5,5 Monate
HE (11.12.24)	1.223	2,5 Monate (75 Tage)	759	3,1 Monate (95 Tage)
MV (06.01.25)	101	Keine genauen Angaben	60	Keine genauen Angaben
NI (31.01.25)	938	Wird nicht statistisch erfasst	Nach Herkunftsländern vorliegend	78 Tage in 2024
NW (24.01.25)	3.048	3 Monate; eigene Berechnung	Nicht gefragt	Nicht gefragt
RP (13.08.24)	639	Keine Daten	341	Keine Daten
SH (10.07.24)	1.145	Keine Erfassung nach Altersgruppen; insgesamt 135 Tage = ca. 4,44 Monate	Wird nicht statistisch erfasst	Keine Daten
SL (11.06.25)	281	Wird nicht statistisch erfasst	181	Keine Daten
SN (31.05.25)	413	Wird nicht statistisch erfasst	269	Wird nicht statistisch erfasst
ST (24.07.24)	474	4,2 Monate	301	2,8 Monate
TH (12.12.24)	154	Keine genauen Daten, ca. 1 bis 2 Monate	Keine Daten	Keine Daten

Tabelle 1: Informationen der Landesregierungen zu Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen

3.2 Organisation der Beschulung während der Erstaufnahme

Die Landesregierungen wurden um Auskunft gebeten, wie die Beschulung schulpflichtiger Kinder (6 bis 18 Jahre) in Erstaufnahmeeinrichtungen organisiert ist und ob der Unterricht direkt in der Einrichtung oder in umliegenden Sprengelschulen stattfindet. Die Antworten sind in Tabelle 2 dargestellt.

Einfluss landesrechtlicher Vorgaben zur Schulpflicht

*„Es wird davon ausgegangen, dass sich **grundsätzlich keine schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in den Erstaufnahmeeinrichtungen aufhalten**, da sie in der Regel innerhalb von ein bis zwei Monaten nach Zuzug aus dem Ausland landesintern verteilt werden. Daher findet keine Beschulung im Sinne der gesetzlichen Schulpflicht [nach drei Monaten] in den Erstaufnahmeeinrichtungen [...] statt.“*

Antwort der Landesregierung Thüringen

Aus den Antworten der Bundesländer geht hervor, dass die landesrechtlichen Regelungen zum Beginn der Schulpflicht einen entscheidenden Einfluss darauf haben, ob während der Zeit der Erstaufnahme bereits mit den Vorbereitungsklassen begonnen wird oder nicht. In der Mehrheit der Bundesländer setzt die Schulpflicht erst drei oder sechs Monate nach der Asylantragstellung ein oder ist an den gewöhnlichen Aufenthalt gebunden – d.h. an die Umverteilung aus der Erstaufnahme. Entsprechend verstehen die betreffenden Landesregierungen das Schulprogramm in Erstaufnahmeeinrichtungen, wie etwa die Landesregierung Hessen, als „freiwillige Leistungen und freiwillige Angebote an die Kinder und Jugendlichen beziehungsweise deren Eltern“.

Freiwillige Angebote sind kein Unterricht in gleicher Qualität

„Der Sozialdienstleister führt zum Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache vorrangig Deutsch-, Mathematik- sowie Förderunterricht durch. Hierbei sollen in einem schulähnlichen Unterricht ebenso Regeln des Sozialverhaltens (Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Respekt gegenüber anderen, die Unterstützung schwächerer Kinder, Ordnung halten etc.) vermittelt werden“.

Antwort der Landesregierung Hessen

Diese freiwilligen Angebote sind nicht mit den später beschriebenen Vorbereitungsklassen vergleichbar, die in der Regel über eine feste Stundenzahl, Fachpersonal und Lehrpläne verfügen. Das zeigt sich unter anderem an der fehlenden Altersdifferenzierung. In Hessen und Mecklenburg-Vorpommern werden Kinder im Rahmen schulähnlicher Lern- und Förderangebote durch Sozialdienstleister lediglich in eine Gruppe für die Grundschule und eine Gruppe für die Sekundarstufe I eingeteilt. In der Landesaufnahmeeinrichtung Stendal in Sachsen-Anhalt erfolgt sogar keinerlei Altersdifferenzierung. Dort handelt es sich um ein offenes Angebot für maximal 20 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren – bei insgesamt 301 schulpflichtigen Kindern in der Einrichtung.

In den beschriebenen Fällen sind entweder keine oder nur sehr rudimentäre Rahmenlehrpläne und pädagogische Konzepte ersichtlich. Umfassendere Vorgaben und Konzepte für die Vorbereitungskurse auf den Regelunterricht, die je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sind, greifen in den genannten Fällen erst nach der Verteilung aus der Erstaufnahme.

Beginn der Vorbereitungskurse während der Erstaufnahme

In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein können die Vorbereitungskurse laut den Angaben der Landesregierungen bereits während der Erstaufnahme beginnen. In diesen Fällen greifen die entsprechenden Curricula und Konzepte bereits, es unterrichten Lehrkräfte des Landes und die Stundenzahl ist meist umfangreicher.⁵ Allerdings gibt es auch innerhalb dieser Bundesländer Unterschiede, und die Regelungen gelten oft nur für einen Teil der Kinder und Jugendlichen.

In Baden-Württemberg beginnt die Beschulung „in der Regel“ in Vorbereitungsklassen oder im Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf bereits während der Erstaufnahme an Sprengelschulen. In den Erstaufnahmeeinrichtungen in Heidelberg und Karlsruhe werden die Kinder und Jugendlichen hingegen in ausgelagerten Vorbereitungsklassen vor Ort unterrichtet. Diese schulpflichtigen Kinder leben demnach bereits seit mindestens sechs Monaten in der Erstaufnahme. In Bayern findet die Beschulung in Deutschklassen grundsätzlich vor Ort in den sogenannten AnKER-Einrichtungen bzw. Unterkunftsdependancen statt, in manchen Fällen jedoch auch außerhalb in zuständigen Sprengelschulen. Die Landesregierung Hessen hat angegeben, dass ein ausgewählter Teil von 75 Kindern und Jugendlichen bereits während der Erstaufnahme Intensivklassen an Regelschulen besucht. Dies entspricht einem Anteil von etwa 10 Prozent der dort lebenden schulpflichtigen Minderjährigen. Der sogenannte DaZ-Basisstufenunterricht beginnt in Schleswig-Holstein vor Ort in den Landesunterkünften.

Wenn die Vorbereitungskurse bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden, gibt es meist eine etwas stärkere Altersdifferenzierung der Gruppen als bei den zuvor beschriebenen schulähnlichen Angeboten. In den Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg gibt es zwei Gruppen im Grundschulalter (Klassen 1–2 und 3–4) sowie zwei Gruppen für die Sekundarstufe I (Klassen 5–7 und 8–10). Eine ähnliche Einteilung in vier Klassenstufen sowie eine zusätzliche Berufsschulklasse besteht in Bayern. Diese stärkere Altersdifferenzierung könnte auch mit der Größe der Einrichtungen in beiden Bundesländern zusammenhängen. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat angegeben, dass die Zusammensetzung der Altersgruppen und die Anzahl der Schüler*innen aufgrund der Fluktuation in der Erstaufnahme variieren. Hierzu könnte die Studie von Funck und Ciesielski (in Vorbereitung) weiterführende Informationen liefern.

Im Stadtstaat Hamburg finden die internationalen Vorbereitungsklassen ab der Sekundarstufe I bereits während der Erstaufnahme an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen statt. Eine Ausnahme bilden die Grundschüler*innen, die aufgrund der weiten Entfernung zu Grundschulen vor Ort in der Erstaufnahme unterrichtet werden. Auch in anderen Bundesländern hat das Alter der Kinder und Jugendlichen Einfluss auf den Ort der Beschulung. So können beispielsweise in Niedersachsen 16- bis 18-jährige Bewohner*innen von Erstaufnahmeeinrichtungen am Unterricht an berufsbildenden Sprengelschulen teilnehmen.

⁵ In dieser Analyse wurde von einem Vergleich und einer Darstellung der bestehenden pädagogischen Konzepte, die teilweise in den Antworten der Landesregierungen genannt wurden, abgesehen. Hier bedarf es einer weiteren aktuellen Übersicht, welche beispielsweise auch die (Höchst-)Dauer der separaten Maßnahmen in den Blick nimmt.

Bundesland	Beschulung während der EA?	Art der Beschulung vor Ort (wenn vorhanden)	Unterrichtszeit (Std./Werktag)
(Datum der Antwort)		Altersgruppen (Klassenstufen)	
BW (13.08.24)	In der Regel in Vorbereitungsklassen oder Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf in Sprengelschulen, aber auch Vorbereitung auf den Schulbesuch im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung; Beschulung auch direkt vor Ort in EA Heidelberg und Karlsruhe (ausgelagerte VKL-Klassen)	Verschiedene Modelle in den EA Heidelberg und Karlsruhe; zwei Gruppen im Grundschulalter (Klassen 1 bis 2, 3 bis 4), zwei Gruppen für die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 7, 8 bis 10)	„in der Regel“ 4 Stunden
BY (31.07.24)	Grundsätzlich Beschulung in Deutschklassen vor Ort in den AnkER-Einrichtungen bzw. Unterkunft-Dependancen oder auch außerhalb in zuständigen Sprengelschulen	Vier Klassen (1 bis 2, 3 bis 4, 5 bis 6, 7 bis 9); Berufsschulen (16 bis 21 Jahre)	Keine Angabe
HH (02.07.24)	Vor Ort in Lerngruppen (6- bis 10-jährige); in internationalen Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen (11- bis 15-jährige) und an beruflichen Schulen (16- bis 17-jährige)	Zwei Klassen (1 bis 2, 3 bis 4)	Keine Angabe
HE (11.12.24)	Schulähnliches Lern- und Förderangebot (durch Sozialdienstleister) außer der Notunterkunft Alsfeld / 10 Prozent, d.h. 75 Kinder und Jugendliche, besuchen Intensivklassen an Regelschulen	Unterricht nach Altersgruppen (entsprechend Grundschulalter und Sekundarstufe)	3 Stunden
MV (06.01.25)	Gemäß § 41 Abs. 4 des Schulgesetzes durch pädagogische Angebote vor Ort (Durchführung durch den Träger der Einrichtung der Malteser Werke gGmbH)	Zwei Klassen (6- bis 9-jährige und 10- bis 17-jährige)	5,5 Stunden
NI (31.01.25)	Freiwilliger Präsenzunterricht vor Ort für die 6- bis 15-Jährigen durch Lehrkräfte umliegender öffentlicher allgemeinbildender Schulen; 16- bis 18-jährige Bewohner*innen können am Unterricht an berufsbildenden Sprengelschulen teilnehmen	Aufteilung der Gruppen nach Schulformen (Grundschule, Sekundarstufe I und berufsbildende Schulen)	Keine Angabe
NW (24.01.25)	Freiwilliges schulnahes Bildungsangebot vor Ort durch reguläre Lehrkräfte des Landes	Keine Angabe	5 Stunden
SH (10.07.24)	Unterricht („DaZ-Basisstufenunterricht“) in der Regel vor Ort an den Landesunterkünften; berufsschulpflichtige Jugendliche werden zum Teil an berufsbildenden Sprengelschulen unterrichtet	Zusammensetzung von Altersgruppen hängt von der Anzahl der jeweiligen Schüler*innen in der Landesunterkunft ab (hohe Fluktuation)	Keine Angabe
ST (24.07.24)	Keine Schulpflicht, aber Bildungs- und Lernangebot in der ZAST-Hauptstelle und der LAE Stendel durch das Projekt „Lernwerkstatt“ des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V.	ZAST-Hauptstelle in Halberstadt und ZAST-Außenstellen: 6- bis 9-jährige, 9- bis 12-jährige, 13- bis 18-jährige; LAE Stendal offenes Angebot für maximal 20 Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren	1 bis 1,5 Stunden (ZAST-Hauptstelle), 5 Stunden (LAE)
TH (12.12.24)	Keine Beschulung, da grundsätzlich keine schulpflichtigen Kinder länger als 3 Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen leben		

Tabelle 2: Organisation der Beschulung während der Erstaufnahme (EA)

3.3 Angebote der Kindertagesbetreuung in Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Landesregierungen wurden in den meisten Kleinen Anfragen ebenfalls zu Angeboten der Kindertagesbetreuung in Erstaufnahmeeinrichtungen befragt (vgl. Tabelle 3). In allen Bundesländern, für die Antworten vorliegen, gibt es eine Form der Kinderbetreuung für Kinder ab drei Jahren. Allerdings ist diese in einigen Fällen – wie in Baden-Württemberg – Teil allgemeiner Kinder- und Jugendbetreuung. Dabei handelt es sich nicht um Regelangebote im Sinne der Kindertagesbetreuung nach dem gesetzlichen Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Vielmehr werden die Rahmenbedingungen regelmäßig in Betreiberverträgen definiert. Inwiefern die Betreiber dabei Anforderungen wie die Entwicklung pädagogischer Konzepte – etwa wie in Nordrhein-Westfalen erforderlich – tatsächlich umsetzen, geht aus den Antworten nicht hervor.

Eine Ausnahme bildet das Saarland, wo es in der Landesaufnahmestelle Lebach einen vom Land finanzierten Regelkindergarten und einen Hort gibt, der nach Auskunft des Leiters der Landesaufnahmestelle von Kindern aus dem Stadtgebiet Lebach und der Landesaufnahmestelle besucht wird.

Aus keiner der Antworten lässt sich eine konkrete personelle Ausstattung pro Kind ableiten. Der Stundenumfang der Kindertagesbetreuung variiert ebenfalls. Zudem zeigen die Antworten, dass die von den Betreibern vorzuhaltenden Angebote teilweise durch ehrenamtliche Initiativen ergänzt werden.

Bundesland (Stand der Daten)	Angebote der Kindertagesbetreuung
BW (13.08.24)	Aufgrund der regelmäßig kurzen Verweildauer von Familien mit Kindern gibt es keine Kindertagesbetreuung, jedoch „eine professionelle und qualifizierte“ Kinder- und Jugendbetreuung.
BY (31.07.24)	Niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter in den AnKERn (drei zugewiesene Personalstellen)
HH (02.07.24)	Keine Regelangebote der Kindertagesbetreuung; teilweise halboffene Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt / Elterncafé für Kinder unter 3 Jahren
HE (11.12.24)	Kindertagesbetreuung ist im Schutzkonzept für die EA in Hessen geregelt. Jede Einrichtung ist dazu angehalten, für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren eine Kindertagesbetreuung im Umfang von werktags sechs Stunden und drei Stunden am Wochenende bereitzustellen / 3-mal die Woche zwei Stunden Kleinkindbeaufsichtigung (unter 3 Jahren).
MV (06.01.25)	Es gibt eine Kindertagesbetreuung durch den Betreiber, dabei handelt es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes.
NI (31.01.25)	Es gibt Kindertagesbetreuungsangebote durch verschiedene Anbieter je nach Einrichtung.
NW (24.01.25)	Betreiber von Einrichtungen sind vertraglich verpflichtet, ein Kinderbetreuungsangebot vorzuhalten. Die Auftragnehmer entwickeln hierfür ein pädagogisches Konzept für den Betrieb der Kinderspielstuben. Sie richten Spielstuben ein und sorgen für eine kindgerechte, lernanregende und altersgerechte Ausstattung mit pädagogisch wertvollem Spielzeug, Spielgeräten und Mobiliar. Die Kinderspielstube muss werktags (Montag bis Freitag) mindestens sieben Stunden täglich geöffnet sein. In diesem Rahmen übernehmen die Auftragnehmer die Betreuung der in der Einrichtung lebenden Kinder, fördern die Sprachkompetenz durch spielerische Vermittlung eines Grundwortschatzes, bieten altersgerechte motorische Aktivitäten an und schaffen Raum für freies und angeleitetes Spielen sowie kreative Aktivitäten wie Basteln und Malen.
RP (13.08.24)	In allen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) des Landes Rheinland-Pfalz wird die Kindertagesbetreuung durch den Betrieb von Spielstuben sichergestellt. Hier werden Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren werktäglich zwischen 8.00 und 17.00 Uhr regelmäßig durch Fachkräfte betreut. Die personelle Ausstattung wird über die Sozialbetreuung in den AfA, die im Rahmen eines Bieterverfahrens vergeben wurde, sichergestellt und finanziert. In der AfA Trier wird der Betrieb der Spielstube durch das Deutsche Rote Kreuz (DRK) im Rahmen einer Projektförderung sichergestellt.
SH (10.07.24)	In allen Aufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünften gibt es eine Kinderbetreuung für Kinder von 0 bis 6 Jahren. Diese wird durch den jeweiligen Betreuungsverband gewährleistet. Der Betreuungsverband wird im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch öffentliche Vergabe des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge gewonnen. Der Umfang der Kinderbetreuung wird in der Leistungsbeschreibung geregelt. Danach ist sicherzustellen, dass in der Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr eine Kinderbetreuung erfolgt.
SL (11.06.25)	Für Kinder und Jugendliche, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen (0 bis 6 Jahre), ist in der Einrichtung ein vom Land finanzierter Regelkindergarten, belegt mit Kindern aus dem Stadtgebiet Lebach und der Landesaufnahmestelle sowie zusätzlich ein Kinderhort vorhanden.
TH (12.12.24)	In der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl bietet die Sozialbetreuung des Arbeiter-Samariter-Bundes wochentags jeweils zwischen 8.00 und 16.00 Uhr in den Familienhäusern sowie in der Turnhalle Kinderbetreuung an. Darüber hinaus bietet der Stadtverband der Partei DIE LINKE einmal wöchentlich ein Nachmittagsangebot des Teams Sport und Spiel für Flüchtlingskinder in Suhl in der Turnhalle an. Zusätzlich wird in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl seit Oktober 2024 das Projekt „My Safe Space“ durch den Projektträger Plan International Deutschland e.V. implementiert.

Tabelle 3: Angebote der Kindertagesbetreuung während der Erstaufnahme (EA)

3.4 Beschulung während des Clearingverfahrens

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche werden nach der Einreise gemäß § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme, Erstaufnahme) bzw. § 42 SGB VIII (reguläre Inobhutnahme) von den zuständigen Jugendämtern aufgenommen. Diese Phase wird auch als „Clearingverfahren“ bezeichnet und dient der Klärung der individuellen Situation und Perspektiven der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Bei Zweifeln an der Identität werden in diesem Rahmen auch medizinische und psychologische Untersuchungen zur Altersfeststellung durchgeführt. Zudem werden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten geprüft und Fragen der rechtlichen Vertretung geklärt.

Die Erstaufnahme soll nach sieben Tagen abgeschlossen sein, die reguläre Inobhutnahme nach vier Wochen. Im Anschluss daran erfolgen weitere Maßnahmen gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs, in der Regel die Unterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung. Die Bezeichnung „Clearingverfahren“ sollte bei künftigen Erhebungen eindeutiger definiert werden, da in mehreren Antworten betont wurde, dass es sich dabei nicht um einen gesetzlichen Begriff handelt. Auch vor diesem Hintergrund sind die Angaben der Bundesländer nur eingeschränkt vergleichbar.

Es wurde gefragt, wie viele unbegleitete Minderjährige sich im Clearingverfahren befinden, wie lange dieses durchschnittlich dauert und ob in dieser Zeit eine Beschulung erfolgt.

Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen im Clearingverfahren

Fünf von acht Bundesländern konnten die Frage beantworten, wie viele unbegleitete Minderjährige sich im Clearingverfahren befinden. Allerdings wurde der Begriff „Clearingverfahren“ unterschiedlich auf die vorläufige bzw. die reguläre Inobhutnahme bezogen. Bayern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein machten keine Angaben zur Anzahl geflüchteter Kinder und Jugendlicher im Clearingverfahren.

Daten zur durchschnittlichen Dauer

Lediglich Hamburg und Niedersachsen haben genaue Angaben zur Dauer von Clearingverfahren gemacht. In beiden Ländern, die als einzige entsprechende Daten geliefert haben, übersteigt die durchschnittliche Verweildauer deutlich die gesetzlichen Vorgaben nach §§ 42a und 42 SGB VIII. In Hamburg beträgt sie im Durchschnitt über fünf Monate. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein kritisch zu betrachten, da sich diese in ihren Antworten lediglich auf die gesetzlich vorgesehenen Höchstdauern beziehen. Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben keine Angaben zur Dauer des Clearingverfahrens gemacht bzw. machen können.

Beschulung während des Clearingverfahrens

„Die Frage der Beschulung stellt sich dabei grundsätzlich erst nach Altersfeststellung und Entscheidung über den Aufenthaltsort.“

Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein

Die Beschulung unbegleiteter minderjähriger Kinder und Jugendlicher beginnt in der Regel erst nach Abschluss des Clearingverfahrens. Einige Bundesländer gaben an, dass es von den Ressourcen der jeweiligen Träger der Kinder- und Jugendhilfe abhängt, ob bereits während des Clearingverfahrens eine Beschulung stattfindet. In Hamburg wird angestrebt, eine Beschulung nach drei bis fünf Wochen zu ermöglichen. Eine zügige Beschulung hängt dabei maßgeblich von der Organisation vor Ort und der engen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Schulen ab, wie die Landesregierung Niedersachsen betont hat.

Bundes- land	Daten zum Clearingverfahren (vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII; reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII)		Beschulung während des Clearingverfahrens
	Anzahl Minderjährige	Durchschnittliche Dauer	Unterrichtszeit (Std./Werktag)
BW (13.08.25)	420 in vorläufiger Inobhutnahme	2 bis 4 Wochen, kann in Ausnahmefällen länger dauern	Nein, viele Träger bemühen sich nach Möglichkeit einen internen Sprachunterricht anzubieten
BY (31.07.24)	Keine Antwort auf gestellte Frage	Keine Antwort auf gestellte Frage	Keine Antwort auf gestellte Frage
HH (25.06.23 bis 26.06.24)	118 in vorläufiger Inobhutnahme	161 Tage	Es wird versucht den Schulbesuch innerhalb von drei bis fünf Wochen zu ermöglichen; in der Zwischenzeit Deutschkurse
MV (04.11.24)	194	Wird nicht erfasst	Keine Beschulung aufgrund fehlenden Wohnsitzes
NI (26.02.25)	515 in regulärer Inobhutnahme	25 Tage (vorläufige Inobhutnahme) und 69 Tage (reguläre Inobhutnahme) (2023)	Hängt von den Kapazitäten der Schulen sowie der Organisation vor Ort ab
ST (27.08.24)	Keine Daten	Keine Daten	Es besteht keine Schulpflicht während des Clearingverfahrens
SH (19.07.24)	Keine Daten	(Soll-Angaben): EA: sieben Tage; reguläre Inobhutnahme: bis zu vier Wochen	Frage stellt sich erst nach Altersfeststellung und Aufenthaltsentscheidung
TH (20.11.25)	153, davon 33 in vorläufiger Inobhutnahme und 120 in der regulären Inobhutnahme	Keine Daten	Schulpflicht ab drei Monaten nach der Einreise; in den meisten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen finden Sprach- und Integrationsangebote statt

Tabelle 4: Daten - Minderjährige und Beschulung im Clearingverfahren

3.5 Zugang zur Schule nach der Umverteilung in die Kommunen

Die Landesregierungen wurden gefragt, wie die Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher nach ihrer Umverteilung und dem Zugang zur Regelschule organisiert ist. Zudem wurde erfragt, wie lange es dauert, bis sie in Regelklassen integriert werden, und wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften leben (vgl. Tabelle 5).

Landesregierungen in der Regel ohne Informationen

„Eine Erhebung für ganz Baden-Württemberg ist mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht möglich.“

Antwort der Landesregierung Baden-Württemberg

Sechs von zehn befragten Landesregierungen konnten nicht angeben, wie viele schulpflichtige Kinder in kommunalen Sammelunterkünften im Bundesland leben und wie die Organisation der Beschulung in der Praxis erfolgt. Dabei wurde auf die kommunale Selbstverwaltung verwiesen. In Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen lagen hingegen entsprechende Daten vor bzw. wurden zur Beantwortung der Frage Abfragen bei Landkreisen bzw. kreisfreien Städten durchgeführt.

Unmittelbarer Beginn der Regelbeschulung nach der Umverteilung?

„Diese Zeit [zwischen Ankunft und der Beschulung in der Regelschule] ist davon abhängig, wie lange die jeweiligen Kinder und Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung verweilen. Nach einer erfolgten Zuweisung in eine Gebietskörperschaft wird von dem zuständigen Staatlichen Schulamt der Übergang in eine Regelschule unmittelbar geregelt.“

Antwort der Landesregierung Hessen

Die meisten Landesregierungen gehen davon aus, dass der Zugang zur Schule nach der Verteilung aus der Erstaufnahme unmittelbar erfolgt. Die Zuständigkeit liegt dabei bei den Schulämtern, bei denen die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen gemeldet werden müssen. Diese haben die Aufgabe, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für ausreichende Schulplatzkapazitäten zu sorgen.

Einzelne Berichte über längere Wartezeiten nach der Umverteilung

Angesichts fehlender Daten in sieben von elf Bundesländern lässt sich nur schwer überprüfen, ob der Zugang zur Regelschule tatsächlich unmittelbar nach der Umverteilung erfolgt. Allerdings lassen die vorliegenden Zahlen aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen darauf schließen, dass es auch nach der Umverteilung teilweise zu erheblichen Verzögerungen kommt.

Die Kommunalabfrage der Landesregierung Niedersachsen ergab, dass einige Kinder aufgrund fehlender Kapazitäten auf Wartelisten für weiterführende und berufsbildende Schulen stehen. Angaben zur Wartedauer konnten nicht gemacht werden. In Nordrhein-Westfalen geht der Schulplatzvergabe ein Beratungsgespräch voraus. Die anschließende Wartezeit auf einen Schulplatz ist laut Landesregierung regional unterschiedlich und kann zwischen einer Woche und mehreren Wochen liegen.

„Im Schulamtsbereich Ostthüringen warten derzeit 300 Schüler auf einen Schulplatz, 160 davon mehr als drei Monate.“

Antwort der Landesregierung Thüringen

Die Landesregierung Thüringen konnte zwar keine Übersicht über die Wartezeiten im gesamten Bundesland vorlegen, jedoch für den Schulamtsbezirk Ostthüringen. Dort warteten in Gera und Altenburg insgesamt 160 Schüler*innen nach der Umverteilung länger als drei Monate auf einen Schulplatz.

Organisation und Dauer der separaten Beschulung in Vorbereitungsklassen

Der Zugang zur Regelschule erfolgt in den meisten Bundesländern zunächst über die Beschulung in Sprachlern- und Vorbereitungsklassen. Einige Schüler*innen besuchen vorab Alphabetisierungskurse. Die zugrunde liegenden Rahmenlehrpläne und Konzepte sind in Tabelle 5 dargestellt und können im Rahmen dieser Analyse nicht vertiefend untersucht werden. In der Regel liegt der Fokus auf dem Deutschunterricht, basierend auf landesspezifischen Vorgaben oder Empfehlungen. Die Integration von Schüler*innen in die Regelklasse erfolgt in einigen Bundesländern nach individueller Entscheidung vor Ort.

In Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein sind die Vorbereitungskurse in der Regel auf ein Schuljahr, in Sachsen-Anhalt auf eineinhalb Schuljahre begrenzt. Bayern und Niedersachsen gaben an, dass die Vorbereitungskurse in der Regel bis zu zwei Schuljahre dauern können. Deutlich länger ist die Beschulungsdauer, wenn zuvor ein Alphabetisierungskurs besucht wird – in Schleswig-Holstein beträgt sie in solchen Fällen bis zu drei Jahre.

Bundesland	Daten über schulpflichtige Kinder			Daten zur separaten Beschulung		
	Anzahl	ohne Schulplatz	Wartezeit auf Schulplatz	Organisation der separaten Beschulung	Rahmenlehrplan/Konzept	Durchschnittliche Dauer der separaten Beschulung
(Stand der Daten)						
BW (31.08.24)	Wird nicht erfasst	Wird nicht erfasst	Kann auftreten; keine Daten	Vorbereitungsklassen der allgemeinbildenden Schulen (VKL) und VABO-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf)	In VKL Deutschunterricht und Demokratiebildung und Zusatzbereich mit Fächern Mathe, Sachunterricht, Kunst, Werken und Sport; Orientierungsrahmen „Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit“; Fachportal „Integration-Bildung-Migration“	Dauer des Besuchs von VKL- oder VABO-Klassen in der Regel ein Jahr (wird bei Bedarf verlängert); ab ca. 3 Monaten mit zunehmender Teilintegration in Regelklasse; teilweise direkter Besuch der Regelklasse unter Einsatz begleitender Sprachförderkurse
BY (31.01.24)	Nicht gefragt	Keine Kenntnis	Keine Kenntnis	Schulische Erstintegration durch schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem Schuljahr 2024/2025	Unterricht erfolgt gemäß der in Anlage 3 der BayScho festgelegten Stundentafel (§ 47 Abs. 4 BayScho)	Schulartunabhängige Deutschklassen enden nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren / Dauer der schulischen Integrationsangebote „hängt von der jeweiligen Maßnahme sowie von der individuellen Begabung und Leistungsfähigkeit ab“
HH (02.07.24)	10.365	Keine Daten	Eine Woche nach Meldung	(wenn notwendig) Basisklassen (BK) zur Alphabetisierung (danach); Internationale Vorbereitungsklassen (IVK)	Rahmenvorgaben für die Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen	Nach 12 Monaten in IVK grundsätzlich Wechsel in die Regelklasse und ein weiteres Jahr zusätzliche Förderung; nach Bedarf vorher ein Jahr in BK
HE (11.12.24)	Keine Daten	Keine Daten	Keine Daten	Nicht gefragt	Nicht gefragt	Nicht gefragt
MV (04.11.24)	Keine Daten / 1.718 in Schulen	Keine Daten	Keine Daten	Grundsätzlich in Vorklassen an ausgewählten Standortschulen	Bildungskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache	Nicht konkret abgefragt
NI (26.02.25) -> Befragung von (41 von 47 Landkreisen)	Mindestens 3.024	Mindestens 72	Keine Daten	Integration in die Regelklasse von Anfang an, zumindest in begrenztem Umfang / Förderung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Obliegt den Lehrkräften mit Orientierung an Rahmenlehrplänen / Vorgaben der Klasse Sprache und Integration (Vollzeit) der Berufseinstiegschule	In der Regel ein bis zwei Schuljahre in den speziellen Sprachförderprogrammen (wie DaZ-Gruppen), vor der vollständigen Integration in den Regelschulunterricht
NW (01.12.24)	Keine Daten	862 auf Liste für Beratungsgespräch / 1.331 auf Liste für Schulplatz	Variiert regional bis zu mehreren Wochen	Willkommens- oder einer Vorbereitungsklasse	Runderlass „Integration und Deutschförderung neu zugewandelter Schülerinnen und Schüler“ (BASS 13-63 Nr. 3)	Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor
RP (03.09.24)	Keine Daten	Keine Daten	Keine Daten	Nicht gefragt	Nicht gefragt	Nicht gefragt
ST (27.08.25)	324	keine Daten	Keine Daten	Intensive Sprachförderung	Erläss „Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“	In der Regel auf einhalb Jahre begrenzt. Es wird empfohlen, die Dauer der Sprachförderung stets nach dem individuellen Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden.
SH (19.07.25)	Keine Daten	1 Kind	In der Regel keine Wartezeit	Kurse „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)	DaZ-Fachportal	Nach einem Jahr, in Ausnahmen nach 2 Jahren, bei fehlender Alphabetisierung nach 3 Jahren
TH (13.01.25)	778	Daten werden nicht erhoben; in Ostthüringen warten derzeit 300 Schüler*innen auf einen Schulplatz	In Ostthüringen warten 160 Schüler*innen mehr als 3 Monate	Intensivsprachkurs	Keine Antwort	Für die Dauer der Notwendigkeit

Tabelle 5: Schulpflichtige Kinder (6 bis 17 Jahre) in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften in den Bundesländern

4. Schlussfolgerungen

Alle Bundesländer haben sich entsprechend Artikel 28 UN-KRK zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung für alle Kinder verpflichtet. Neben den völkerrechtlichen Vorgaben verpflichtet Artikel 16 der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346, die bis spätestens Juni 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, die Mitgliedstaaten dazu, minderjährigen Asylantragssteller*innen spätestens zwei Monate nach der Antragstellung einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu gewähren. Dieser Zugang soll dem von inländischen Kindern entsprechen. Bereits 2022 äußerte der UN-Kinderrechtsausschuss seine Besorgnis über den unzureichenden Bildungszugang geflüchteter Kinder in Deutschland.

Auf Grundlage von Informationen der Landesregierungen wurde ein Überblick zur aktuellen Situation erstellt. Die daraus abgeleiteten Ergebnisse lassen sich in fünf zentrale Forderungen zusammenfassen:

4.1 Einrichtung eines staatlichen und ländervergleichenden Monitorings

Derzeit ist es in keinem Bundesland möglich, systematisch zu überprüfen, wie der Bildungszugang geflüchteter Kinder in der Praxis umgesetzt wird – insbesondere wie viel Zeit zwischen Asylantragstellung, Schulaufnahme und Integration in die Regelklasse vergeht. Die Bundesländer müssen belastbare Daten darüber haben, wie lange Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen und im Clearingverfahren verbleiben und wie schnell nach der Umverteilung der Zugang zur Schule erfolgt – unabhängig von kommunalen Zuständigkeiten. Für eine Verbesserung der Situation müssten unter Umständen die gesetzlichen Meldepflichten angepasst werden.

Auch die genaue Dauer der Beschulung in Vorbereitungsklassen oder Sprachlernklassen bis zur Integration in Regelklassen ist bislang kaum bekannt. Die fragmentierte Datenlage verdeutlicht den akuten Handlungsbedarf: Ohne belastbare Informationen kann die Umsetzung des Rechts auf Bildung nicht überprüft werden.

Neben der Dauer von der Ankunft bis zur Integration in die Regelklasse sollte im Monitoring auch die Qualität der Integrationsmaßnahmen in den Blick genommen werden. Es bräuchte Daten über Bildungsverläufe von geflüchteten Kindern, um die Wirkungen der unterschiedlichen Bildungssysteme erfassen zu können.

4.2 Beschleunigung eines qualitativ hochwertigen Bildungszugangs

Trotz bestehender Datenlücken zeigen die verfügbaren Informationen, dass die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinien zum Bildungszugang häufig nicht eingehalten werden. Weder die Frist von drei Monaten gemäß der Richtlinie 2013/33/EU noch die künftig umzusetzende Frist von zwei Monaten – mit der Möglichkeit, den Zugang zunächst bis zu einem Monat außerhalb des regulären Bildungssystems zu gewährleisten – werden regelmäßig erfüllt.

Viele geflüchtete Kinder und Jugendliche warten teils Monate oder sogar Jahre, bis sie ihr Recht auf Bildung durch den Besuch einer Regelklasse wahrnehmen können. Nach langem Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen kommt es auch nach der Umverteilung regelmäßig zu erheblichen Wartezeiten. Vorbereitungsklassen beginnen häufig erst danach und können bis zu zwei Schuljahre andauern.

Insgesamt kann es für geflüchtete Kinder bis zu drei Jahre dauern, bis sie in einer Regelklasse unterrichtet werden. Daher sollte die Umverteilung aus Erstaufnahmeeinrichtungen priorisiert

werden – und die schulische Förderung bereits ab der Ankunft beginnen, wie es in einer Minderheit der Bundesländer bereits umgesetzt wird. Zudem braucht es Investitionen in die Qualität schulischer Integrationsmaßnahmen.

4.3 Anpassung der Schulpflicht an europarechtliche Vorgaben

In mehreren Bundesländern ist der Beginn der Schulpflicht an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ geknüpft – und damit faktisch an die Entlassung aus der Erstaufnahme. In Ländern mit statistischer Erfassung beträgt die durchschnittliche Verweildauer meist über vier Monate, in Hamburg sogar über sieben Monate. In dieser Zeit findet für viele Kinder keine schulische Bildung statt. Schulähnliche Angebote durch die Betreiber bieten keinen adäquaten Ersatz.

Die Praxis, die Schulpflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt zu knüpfen oder erst nach sechs Monaten gelten zu lassen, steht aufgrund der regelmäßig langen Verweildauern in der Erstaufnahme im Widerspruch zum Recht auf Bildung. Eine Anpassung der landesrechtlichen Schulpflichtregelungen an die europarechtlichen Vorgaben ist dringend erforderlich.

4.4 Verbesserungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben während des Clearingverfahrens in der Regel keinen Zugang zur schulischen Bildung. Zwar sehen die gesetzlichen Regelungen für die vorläufige und reguläre Inobhutnahme Fristen von insgesamt fünf Wochen vor – jedoch liegen kaum belastbare Daten zur tatsächlichen Dauer dieser Verfahren vor. Die Zahlen aus Hamburg und Niedersachsen zeigen, dass sie dort durchschnittlich mehrere Monate dauern.

Daher ist fraglich, ob der Zugang zur schulischen Bildung für diese besonders vulnerable Gruppe europarechtskonform gewährleistet ist. Es braucht eine bessere Datenlage – und auf dieser Grundlage eine rechtskonforme Verwirklichung des Rechts auf schulische Bildung.

4.5 Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Bund, Ländern und Kommunen

Verlässliche Datenerhebungen und ein schnellerer Zugang zur schulischen Bildung sollten Kernziele einer gemeinsamen Strategie von Bund, Ländern und Kommunen sein. Keine Landesregierung konnte angeben, wie lange es durchschnittlich dauert, bis geflüchtete Kinder und Jugendliche Zugang zu einer Regelschule erhalten. Ein Grund dafür liegt in den Abstimmungen im föderalen System: Sobald eine Zuständigkeit die eigene Ebene verlässt, fehlt häufig die Kenntnis über die weiteren Abläufe – etwa über die Dauer des Schulzugangs nach der kommunalen Verteilung.

Diese fehlende Zusammenarbeit ist ein zentrales Problem. Bund, Länder und Kommunen müssen gemeinsam daran arbeiten, die in diesem Papier formulierten Forderungen umzusetzen und bestehende Hürden abzubauen. Bereits die auslaufenden europarechtlichen Vorgaben eines Bildungszugangs nach drei Monaten werden vielerorts nicht eingehalten. Die neue EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 begrenzt diesen Zeitraum auf eine Höchstdauer von zwei Monaten und stellt klar, dass der Zugang zum regulären Bildungssystem von gleicher Qualität wie für alle Schüler*innen sein muss.

Angesichts der beschriebenen Probleme und Rechtsverstöße ist eine gemeinsame Kraftanstrengung notwendig, die die Entwicklung von Strategien mit ausreichenden Ressourcen und klaren gesetzlichen Vorgaben umfassen muss.

5. Quellen

Brandenburg (29.11.2024): Antwort des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport auf den Fragenbogen des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Kinderrechte-Index.

Baden-Württemberg (09.08.2024): Schulzugang bzw. Zugang zu Bildung für geflüchtete Kinder. Antwort auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Timm Kern und Hans Dieter Scheerer (FDP/DVP) sowie Dr. Stefan Fult-Blei und Dr. Dorothea Kliche-Behnke (SPD). Drucksache 17/7308. Abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/7000/17_7308_D.pdf

Bayern I (01.10.2024): Schulzugang für geflüchtete Kinder II – Zugang zur Regelschule. Antwort auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Triebel (Bündnis 90/Die Grünen). Drucksache 19/3177. Abrufbar unter: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0003177.pdf

Bayern II (01.10.2024): Schulzugang für geflüchtete Kinder I – Zugang zur Bildung in Erstaufnahmeeinrichtungen. Antwort auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Triebel (Bündnis 90/Die Grünen). Drucksache 19/3178. Abrufbar unter: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0003178.pdf

Hamburg (02.07.2024): Schulzugang für geflüchtete Kinder. Anfrage der Abgeordneten Sabine Boddendhaus (DIE LINKE). Drucksache 22/15608. Abrufbar unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/87784/schulzugang_fuer_gefluechtete_kinder.pdf

Hessen (11.12.2024): Zugang zu Bildung und Betreuung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Hessen. Antwort auf Kleine Anfrage von Julia Herz, Daniel May und anderen (Bündnis 90/Die Grünen). Drucksache 21/1015. Abrufbar unter: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/21/5/01015.pdf>

Mecklenburg-Vorpommern (06.01.2025): Schulzugang für geflüchtete Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Antwort auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Wegner (Bündnis 90/Die Grünen). Drucksache 8/4258. Abrufbar unter: https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/62908/8_4258_schulzugang_fuer_gefluechtete_kinder_in_mecklenburg_vorpommern#search=%22Schulzugang-f-r-gefl-chtete-Kinder-in-Mecklenburg-Vorpommern-%22#navpanes=0

Niedersachsen (26.02.2025): Schulzugang für geflüchtete Kinder. Antwort auf Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), Drucksache 19/6638. Abrufbar unter: https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_07500/06501-07000/19-06638.pdf

Nordrhein-Westfalen (07.02.2025). Welche Bildungs- und Betreuungsangebote gibt es für geflüchtete Kinder in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen? Antwort auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Marcel Hafke, Marc Lürbke und Franziska Müller-Rech (FDP). Drucksache 18/12341. Abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-12748.pdf>

Nordrhein-Westfalen (07.02.2025). Wie ist der Bildungszugang für geflüchtete Kinder in den kommunalen Flüchtlingsunterkünften in Nordrhein-Westfalen gewährleistet? Antwort auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Marcel Hafke, Marc Lürbke und Franziska Müller-Rech (FDP). Drucksache 18/12341. Abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-12630.pdf>

Rheinland-Pfalz (02.09.2024): Sachstand Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften für Geflüchtete. Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jennifer Groß (CDU). Drucksache 18/10175. Abrufbar unter: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/10307-18.pdf>

Saarland (11.06.2025): Antwort der zentralen Ausländerbehörde durch den Leiter der Landesaufnahmestelle auf Nachfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes vom 28.05.2025.

Sachsen (12.06.2025): Antwort der Landesdirektion Sachsen auf Nachfrage des Deutschen Kinderhilfswerkes vom 28.05.2025.

Sachsen-Anhalt (27.08.2024): Schulzugang für geflüchtete Kinder in Sachsen-Anhalt. Antwort auf Kleine Anfrage der Abgeordneten Susan Sziborra-Seidlitz (Bündnis 90/Die Grünen). Drucksache 8/4536. Abrufbar unter: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d4536lak.pdf>

Schleswig-Holstein I (19.07.2024): Bildungszugang für geflüchtete Kinder nach der Umverteilung / im Clearingverfahren. Drucksache 20/2334. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02300/drucksache-20-02334.pdf>

Schleswig-Holstein II (19.07.2024): DaZ-Teilintegration. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Serpil Midyatli und Martin Habersaat (SPD). Drucksache 20/2335. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02300/drucksache-20-02335.pdf>

Schleswig-Holstein III (19.07.2024). Geflüchtete Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Serpil Midyatli und Martin Habersaat (SPD). Drucksache 20/2336. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02300/drucksache-20-02336.pdf>

Schleswig-Holstein IV (22.07.2024). Bildungszugang geflüchteter Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Serpil Midyatli und Martin Habersaat (SPD). Drucksache 20/2337. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02300/drucksache-20-02337.pdf>

Thüringen I (12.12.2024): Schulzugang geflüchteter Kinder – Zugang zur Regelschule. Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Tischner (CDU). Drucksache 8/209. Abrufbar unter: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/100124/schulzugang_gefluechteter_kinder_bildung_in_erstaufnahmeeinrichtungen.pdf

Thüringen II (13.01.2025): Schulzugang geflüchteter Kinder – Bildung in Erstaufnahmeeinrichtungen. Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Tischner (CDU). Drucksache 8/287. Abrufbar unter: https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/100124/schulzugang_gefluechteter_kinder_bildung_in_erstaufnahmeeinrichtungen.pdf



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



*Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)*

**Geprüft +
Empfohlen**